

# **Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Natur- und Kulturobjekte**

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung

18. Februar 2003

Vom Gemeinderat genehmigt am

04. Februar 2002  
Beschluss Nr. 044

Der Gemeindeammann

Kurt Baumann

Der Gemeindeschreiber

Peter Rüesch

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den

1. Juni 2003

# Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Natur- und Kulturobjekte

---

## I Allgemeines

---

Zweck und Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Das Reglement regelt die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an Natur- und Landschaftsobjekte sowie an die Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten. <sup>2</sup> Die Berechtigung und Bemessung der Beitragsleistung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach den §§ 7 bis 31 der kantonalen Verordnung zum NHG. Bei kantonal nicht beitragsberechtigten Objekten oder Massnahmen finden, vorbehältlich einer nachstehend besonderen Regelung, die Bestimmungen der Verordnung zum NHG sinngemäss Anwendung.
Grundsätze	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Neue Beiträge der Gemeinde werden nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass entsprechende Mittel in der Spezialfinanzierung verfügbar sind. Ein Rechtsanspruch besteht nur im Rahmen von § 15 Abs. 2 NHG (Nutzungseinschränkungen oder erhebliche finanzielle Belastungen durch Anordnungen der Gemeinde). <sup>2</sup> Die Beitragsleistung der Gemeinde erfolgt in der Regel in Ergänzung zu den Beiträgen von Bund und Kanton, welche gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz sowie gemäss dem Landwirtschaftsgesetz ausbezahlt werden.
Finanzierung	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Beiträge der Gemeinde werden der Spezialfinanzierung "Beiträge an Natur und Kulturobjekte" belastet. <sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäuftnet durch: a) einen jährlichen, im Gemeindevoranschlag zu bewilligenden Betrag; b) Einlagen Dritter; c) rückerstattete Beiträge (vgl. Art. 16). <sup>3</sup> Übersteigen die Mittel der Spezialfinanzierung den Betrag von 50'000 Franken, wird die Äufnung aus dem Gemeindehaushalt siziert. <sup>4</sup> Reichen die Mittel in der Spezialfinanzierung nicht aus, um sämtliche Gesuche zu berücksichtigen, erstellt der Gemeinderat eine Prioritätenordnung oder reduziert die Beitragssätze. Vorbehalten bleiben Ansprüche nach § 15 Abs. 2 NHG.
Beitragsvoraussetzungen	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Beiträge werden für Flächen und Naturobjekte geleistet, deren Nutzung durch Schutzpläne, Schutzreglemente oder -verfügungen beschränkt oder durch Bewirtschaftungsverträge geregelt ist.

<sup>2</sup> Beiträge an die Neuanlage von Hecken, Kleingehölz, Bachhecken, Bäumen, Alleen oder von anderen naturnahen und standortgemässen Pflanzungen werden nur geleistet, wenn diese Massnahmen im Richtplan Landschaft festgelegt sind.

<sup>3</sup> Gemeindebeiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen dieses Reglementes sowie der §§ 13,14 und 20 der Verordnung zum NHG erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zur vertragsgemässen Pflege und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.

<sup>4</sup> Beiträge werden an Kulturobjekte geleistet, die im Schutzplan oder durch Einzelverfügung unter Schutz gestellt sind.

### **Art. 5**

Beitragsberechtigung Beiträge werden geleistet für:

- a) die Bewirtschaftung und Pflege von erhaltenswerten Objekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich. Dazu gehören insbesondere:
  - artenreiche, extensiv genutzte Wiesen (Magerwiesen), Trockenbiotope
  - Streuwiesen, Feuchtbiotope
  - Hecken, Kleingehölz, Bachhecken
  - Einzelbäume und Baumgruppen in besonderen Fällen;
- b) Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume, für Bäume in Alleen und für Hochstamm - Feldobstbäume;
- c) die Neuanlage von Hecken, Kleingehölz, Bachhecken, Bäumen, Alleen oder von anderen naturnahen und standortgemässen Pflanzungen (ökologische Ausgleichsflächen im Sinne von § 11 NHG);
- d) fachgerechte Renovation bzw. Restauration an Kulturobjekten.

---

## **II Beitragsarten bei Naturobjekten**

---

### **Art. 6**

Beiträge zur Aufstockung von ökologisch motivierten Direktzahlungen

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes gemäss Art. 31 b Landwirtschaftsgesetz leistet die Gemeinde Beiträge für die Bewirtschaftung und Pflege von artenreichen, extensiv genutzten Wiesen, Streuwiesen, Hecken, Kleingehölzen und Bachhecken, sofern es sich um geschützte Naturobjekte handelt (vgl. Art. 4 Abs. 1).

<sup>2</sup> Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit werden die Grundbeiträge, welche in der Öko-Beitragsverordnung des Bundes festgelegt sind, angemessen maximal um 50 % erhöht. Massgebend für die Bemessung der Zuschläge sind die Kriterien im Anhang zu diesem Reglement, welche vom Gemeinderat festgelegt werden.

Beiträge an Ersatz-  
pflanzungen

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge für den Ersatz von abgehenden Einzelbäumen sowie für den Baumsatz in bestehenden Hochstamm - Obstanlagen, Baumreihen oder Alleen, sofern es sich um geschützte Naturobjekte handelt.

<sup>2</sup> Es werden angemessene Materialkosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund von Offerten fest, welche vom Gesuchsteller einzuholen sind.

Beiträge an die  
Neuanlage von  
Naturobjekten

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge für die Neuanlage von Hecken, Kleingehölz, Bachhecken, Bäumen, Alleen oder von anderen naturnahen und standortgemässen Pflanzungen, sofern diese Massnahmen im Richtplan Landschaft festgelegt sind.

<sup>2</sup> In den im Schutzplan festgehaltenen Landschaftskorridoren basierend auf dem kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (LeK) sind neue Naturobjekte im Sinne einer ökologischen Aufwertung und besseren Landschaftsgestaltung beitragsberechtigt.

<sup>3</sup> Es werden Beiträge an die Material- und Pflanzkosten vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund von Offerten mit einem Pflanzplan fest, welche vom Gesuchsteller einzuholen sind.

<sup>4</sup> Beitragsleistungen für Massnahmen des Richtplanes Landschaft bedingen die anschliessende Überführung des Objektes in einen Schutzplan.

---

### **III**

---

#### **Beitragsarten bei Kulturobjekten**

---

Beitragsberechtigte  
Massnahmen

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Beiträge nach diesem Reglement werden entrichtet an die anrechenbaren Kosten, die durch Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten samt deren unmittelbaren Umgebung entstehen.

<sup>2</sup> Anrechenbar sind nur Kosten für Massnahmen, die nach anerkannten, denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden. Hierzu zählen Massnahmen, die den Fortbestand eines Bauwerkes oder Objektes unter Berücksichtigung einer sinnvollen Nutzung sichern oder die der Substanzbewahrung und der Aufwertung als Denkmal dienen. Dazu gehört auch eine adäquate Umgebungsgestaltung. Der vernachlässigte Unterhalt führt zu einer angemessenen Reduktion der anrechenbaren Kosten.

<sup>3</sup> Nicht anrechenbar sind Kosten für:

- a) Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objektes oder seine Zeugniskraft mindern;
- b) Ausschliesslich komfortsteigernde Massnahmen und neue Ausstattung;

c) Unterhaltsarbeiten, die nicht mit denkmalpflegerisch begründeten erhöhten Aufwendungen verbunden sind oder die nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die historische Substanz dienen.

<sup>4</sup> Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten bildet die Beurteilung durch die Baufachkommission oder durch ausgewiesene Fachleute.

#### **Art. 10**

Beitragsbemessung Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet. Der Beitragssatz der Gemeinde für geschützte Kulturobjekte beträgt 10 % der anrechenbaren Kosten. Überwiegt ein öffentliches Interesse, kann der Beitragssatz auf max. 20% erhöht werden.

---

### **IV Verfahren**

---

#### **Art. 11**

Zuständigkeit <sup>1</sup> Über Beiträge für Naturobjekte nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Flur- und Landschaftsschutzkommission.

<sup>2</sup> Über Beiträge für Kulturobjekte nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Baufachkommission.

#### **Art. 12**

Beitragsempfänger <sup>1</sup> Beiträge an Naturobjekte werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen. Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

<sup>2</sup> Beiträge an Kulturobjekte werden dem Eigentümer ausbezahlt.

#### **Art. 13**

Beitragsgesuche <sup>1</sup> Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen an Naturobjekte sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Situationsplan, Art der Massnahmen, Erschwernisse für Unterhalt, Ertragseinbussen) beim Gemeinderat einzureichen.

Das Beitragsgesuch ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beantragt werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

<sup>2</sup> Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen an Kulturobjekte sind vom Eigentümer vor Baubeginn dem Gemeinderat einzureichen und haben eine Schätzung der anrechenbaren Kosten zu enthalten.

#### **Art. 14**

Beitragsentscheid

Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die im Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten stehen (z.B. Änderungsverbote, Zutrittsrechte, fachgerechter Unterhalt).

#### **Art. 15**

Rückforderung

<sup>1</sup> Beiträge werden gemäss § 10 der Verordnung zum NHG gekürzt, nicht ausbezahlt oder zurückgefordert, wenn:

- a) der Empfänger seine Verpflichtungen nicht erfüllt;
- b) verfügte oder vereinbarte Auflagen nicht eingehalten werden;
- c) das Objekt seinem Zweck entfremdet wird.

<sup>2</sup> Rückerstattete Beiträge fallen in die Spezialfinanzierung zurück.

<sup>3</sup> Das Rückforderungsrecht verjährt zehn Jahre nach der Auszahlung. Zurückzuerstattende Beiträge und Abgeltungen sind ab Entstehung des Rückforderungsanspruchs zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht jenem der Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.

#### **Art. 16**

Inkraftsetzung

Das Reglement wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

## Anhang zum Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Naturobjekte

### Zuschlagskriterien für die Erhöhung der Grundbeiträge (Art. 6)

#### 1 Artenreichtum

##### Extensiv genutzte Wiesen:

- Über 40 Arten von Blütenpflanzen 25 % Zuschlag
- Über 60 Arten von Blütenpflanzen 50 % Zuschlag
  
- Streue 30 % Zuschlag

##### Hecken- und Feldgehölze

- Dornartige Sträucher \* auf über 30 % der bestockten Fläche 50 % Zuschlag
- Über 40 Arten von Blütenpflanzen im vorgelagerten Krautsaum; 50 % Zuschlag  
\* Schwarz- und Kreuzdorn, Heckenrose

#### 2 Wichtige Vernetzungselemente

Wichtige Vernetzungselemente erfüllen eine Vernetzungsfunktion für eine oder mehrere Tierarten. Sie verbinden Wald, Obstgärten, Magerwiesen, Hecken, Kiesgruben, Ruderalflächen, Gewässer etc. miteinander.

- Vollständige Vernetzung (Art. 6 Abs. 2) 50 % Zuschlag
- Teilweise Vernetzung 25 % Zuschlag